

**Satzung
für die Volkshochschule der Stadt Erkrath
vom 26.06. 2001**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 17.05.2001 folgende Satzung für die von der Stadt Erkrath unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche kommunale Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW sowie des Weiterbildungsgesetzes NRW und führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Erkrath“.

**§ 2
Aufgabenstellung**

Die VHS erfüllt gesetzliche und artverwandte Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Erkrath.

**§ 3
Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Er legt die weitere Zuständigkeit eines Fachausschusses fest.

Zwischen Fachausschuß und VHS wird eine schriftliche Zielvereinbarung getroffen, in der Art, Umfang und Schwerpunkte der Weiterbildung beschrieben sind. Die Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen der Programmarbeit fest und benennt Kenngrößen hinsichtlich der angestrebten Ziele. Die Einhaltung der Rahmenbedingungen und der Grad der Zielerreichung wird regelmäßig mit den vorgelegten Programmentwürfen überprüft. Eine Neuverhandlung der Zielvereinbarung erfolgt mindestens in zweijährigem Rhythmus.

§ 4**Hauptberuflich/hauptamtliches Personal**

Die VHS wird von einem/einer hauptamtlich/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet.

Diese/r ist Vorgesetzte/r aller in der VHS tätigen hauptamtlich/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.

§ 5**Freiberufliches Personal**

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern/innen übertragen werden.

Diese wählen in ihren Fachkonferenzen Sprecher/innen für die Dauer eines Studienjahres. Die Sprecher/innen bestimmen, wer die Interessen des freiberuflichen Personals für die Dauer des gleichen Studienjahres in der VHS-Konferenz vertritt.

§ 6**Teilnehmer/innen**

Die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS steht gemäß Weiterbildungsgesetz NRW grundsätzlich jedermann offen.

Für die Teilnahme können entsprechend den Beschlüssen des Rates Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Teilnehmer/innen von VHS-Veranstaltungen wählen Sprecher/innen. Diese bestimmen, wer die Interessen der Teilnehmer/innen für die Dauer eines Studienjahres in der VHS-Konferenz vertritt.

§ 7**VHS-Konferenz**

Die VHS-Konferenz berät alle die VHS betreffenden Fragen und hat das Recht, sich in Stellungnahmen und Empfehlungen hierzu öffentlich zu äußern.

Die VHS-Konferenz besteht aus

- 6 Vertretern/innen der Teilnehmer/innen-Sprecher/innen
- 6 Vertretern/innen der Fachkonferenz-Sprecher/innen
- 6 vom Fachausschuß benannten Vertretern/innen
- der VHS-Leitung

- den Fachbereichsleitern/innen

Die VHS-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erkrath vom 11.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.06.2001

Arno Werner
Bürgermeister